

## Abschnitt I

## Allgemeine Bestimmungen

## § 1

Die in diesen Vorschriften enthaltenen Begriffe sind wie folgt auszulegen:

1. **„Schwimmendes Objekt“**  
Ein Fahrzeug, das zur Beförderung von Personen, Tieren, Gütern und Post, zur Ausübung der Fischerei und des Sports oder zur Ausführung technischer Arbeiten auf den Wasserstraßen dient.
2. **„Fahrzeug mit eigener Triebkraft“**  
Ein Fahrzeug, das eine eingebaute ständige Antriebseinrichtung hat.
3. **„Fahrzeug in Fahrt“**  
Ein Fahrzeug, das in keiner Weise mit irgendwelchen Einrichtungen des Ufers oder dem Grund verbunden ist und unter Einwirkung von Maschinenkraft, Wind oder Wasserstrom steht.
4. **„Floß“**  
Einige zusammengebundene Holztriften, die zum Treibenlassen oder Schleppen vorbereitet sind.  
**„Trift“**  
Einige miteinander verbundene Tafeln.  
**„Tafel“**  
Holzstämmе, die im Wasser eingelagert und längsseits verbunden sind.
5. **„Tag“**  
Der Zeitraum von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.
6. **„Nacht“**  
Der Zeitraum von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang.
7. **„Schiffahrtsweg“**  
Wasserstreifen mit zur Schiffahrt ausreichender Tiefe und Breite, der auf dem Wasserweg zur freien und sicheren Fahrt der Fahrzeuge und Flöße markiert ist.
8. **„Talweg“**  
Hauptstrom des Flusses mit der größten Stromgeschwindigkeit und Wassertiefe.
9. **„Grenzlinie“**  
Auf dem schiffbaren Fluß die Fahrwassermitte.
10. **„Rechtes Ufer“**  
Das Ufer, das stromabwärts rechts liegt.
11. **„Linkes Ufer“**  
Das Ufer, das stromabwärts links liegt.
12. **Als rechte Seite**  
des Schiffahrtsweges gilt auf dem Fahrwasser bei Nowo Warpno — Altwarp die Seite, die in der Richtung von Norden nach Süden rechts liegt.  
**Die linke Seite**  
des Schiffahrtsweges ist demzufolge die Gegenseite.
13. **„Schlepper“**  
Jedes Fahrzeug, das zum Schleppen schwimmender Objekte und Flöße dient.
14. **„Schleppzug“**  
Jede Zusammenstellung, die aus einem oder mehreren Objekten oder Flößen besteht und von einem oder mehreren Schleppern gezogen (geschleppt) wird.
15. **„Fahrzeug- oder Floßführer“**  
Jede Person, die ein Fahrzeug oder Floß führt und eine entsprechende Berechtigung besitzt.

## Abschnitt II

## Bezeichnung und Ausrüstung der Fahrzeuge und Flöße sowie Beladung der Fahrzeuge

## § 2

## Bezeichnung der Fahrzeuge

1. Fahrzeuge, die die Grenzgewässer befahren, sind verpflichtet, außer der gewöhnlichen Bezeichnung, am Heck die Flagge des Staates zu führen, dem sie angehören. Während der Nachtfahrt muß der Name jedes Fahrzeuges so beleuchtet sein, daß er von beiden Ufern aus zu lesen ist.
2. Die Aufschriften müssen mindestens 15 cm hoch, mit heller Farbe auf dunklem Grund oder umgekehrt, dauerhaft und gut lesbar angebracht sein.
3. Die Beiboote müssen so bezeichnet sein, daß ihre Zugehörigkeit zum Fahrzeug oder Floß ohne Mühe festgestellt werden kann.

## § 3

## Bezeichnung der Flöße

1. Jedes Floß muß in der Mitte, mindestens 1,50 m über der Floßoberfläche, auf zwei in der Längsrichtung stehenden, senkrecht übereinander angebrachten weißen Tafeln, auf jeder Seite folgende Angaben führen:
  - 1) auf der oberen Tafel mit roter Farbe den Namen und die Adresse des Schiffahrtsunternehmers. Die Firmenbezeichnung kann in gebräuchlichen Abkürzungen erfolgen.
  - 2) Auf der unteren Tafel mit schwarzer Farbe den Vor- und Zunamen des Floßführers in vollem Wortlaut.
2. Überdies muß jedes Floß die Nationalflagge führen,

## § 4

## Ausrüstung der Fahrzeuge und Flöße

1. Jedes Fahrzeug und Floß muß mit einer seiner Bestimmung und Größe entsprechenden Anzahl und Art von Ausrüstungsgegenständen, Vorrichtungen, Werkzeugen und Material zur Sicherheit des Verkehrs und der Wahrung des Arbeitsschutzes ausgestattet sein.
2. Die Ausrüstungsgegenstände der Fahrzeuge und Flöße müssen sich immer auf dem Bestimmungsplatz in gebrauchsfertigem Zustand befinden.
3. Die Ausrüstungsgegenstände und Einrichtungen müssen auf den Fahrzeugen so untergebracht werden, daß sie nicht über Bord hinausragen.

## § 5

## Anker

1. Die Anker müssen während der Fahrt und des Stilliegens so auf den Fahrzeugen angebracht sein, daß sie mit keinem ihrer Teile über die größte Breite des Fahrzeuges hinausragen. Die Anker der in Fahrt befindlichen Fahrzeuge dürfen nicht in das Wasser eintauchen.
2. Auf den Strecken, auf denen das Verbot des Ankerns besteht, müssen Anker mit unbeweglichen Flügeln an Deck eingeholt, Anker mit beweglichen Flügeln dagegen so tief in die Klüsen gezogen werden, daß die Flügel eng an die Fahrzeugwand anliegen und nicht über den Steven hinausragen.